

Bundesgesetzblatt¹²²⁹

Teil II

Z 1998 AX

1978	Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1978	Nr. 45
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 78	Bekanntmachung der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Fortentwicklung der Weiterbildung	1229
31. 8. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe	1239
6. 9. 78	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft	1240
15. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens	1242
18. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1243
20. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	1244
20. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	1245
21. 9. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd	1245
26. 9. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	1247
27. 9. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	1247
27. 9. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten	1248

Bekanntmachung der Empfehlung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Fortentwicklung der Weiterbildung

Vom 31. August 1978

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) hat auf ihrer 19. Tagung am 26. November 1976 in Nairobi die Empfehlung über die Fortentwicklung der Weiterbildung verabschiedet. Die Empfehlung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 1978

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
In Vertretung
Prof. Dr. Reimut Jochimsen

Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

(Übersetzung)

Empfehlung
über die Fortentwicklung der Weiterbildung *)
angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer neunzehnten Tagung

Nairobi, den 26. November 1976

Die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die vom 26. Oktober bis 30. November 1976 in Nairobi zu ihrer neunzehnten Tagung zusammengetreten ist —

eingedenk der in den Artikeln 26 und 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze, die das Recht eines jeden auf Bildung und ungehinderte Teilnahme am kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leben gewährleisten und im einzelnen darlegen, und der in den Artikeln 13 und 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte niedergelegten Grundsätze,

in der Erwägung, daß Bildung untrennbar verbunden ist mit Demokratie, der Abschaffung von Privilegien und der Förderung des Gedankens der Selbstbestimmung, der Verantwortlichkeit und des Dialogs innerhalb der Gesellschaft als Ganzes,

in der Erwägung, daß der Zugang Erwachsener zur Bildung im Rahmen des lebenslangen Lernens ein grundlegender Aspekt des Rechtes auf Bildung ist und die Wahrnehmung des Rechtes auf Teilnahme am politischen, kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leben erleichtert,

in der Erwägung, daß Bildung umfassend und als lebenslanger Prozeß gesehen werden muß, damit die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit, insbesondere angesichts des raschen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels verwirklicht werden kann,

in der Erwägung, daß die Entwicklung der Weiterbildung im Rahmen des lebenslangen Lernens ein notwendiges Mittel zur Erreichung einer vernünftigeren und gerechteren Verteilung der Bildungsmöglichkeiten zwischen jungen Menschen und Erwachsenen sowie zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen darstellt, ein besseres Verständnis und eine wirksamere Zusammenarbeit zwischen den Generationen sichert und mehr politische, soziale und wirtschaftliche Gleichberechtigung zwischen den gesellschaftlichen Gruppen sowie zwischen Männern und Frauen gewährleistet,

überzeugt, daß die Weiterbildung als wesentlicher Bestandteil des lebenslangen Lernens entscheidend zur wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, zum sozialen Fortschritt und zum Weltfrieden sowie zur Entwicklung der Bildungssysteme beitragen kann,

in der Erwägung, daß die in der Weiterbildung gewonnenen Erfahrungen ständig sowohl zur Erneuerung der pädagogischen Methoden als auch zur Reform des gesamten Bildungswesens beitragen müssen,

in der Erwägung, daß die Alphabetisierung als ein entscheidender Faktor für die politische und wirtschaftliche Entwicklung, den technologischen Fortschritt und

den gesellschaftlichen und kulturellen Wandel ein weltweites Anliegen ist und ihre Förderung daher Bestandteil jeder Weiterbildungsplanung sein sollte,

in erneuter Bekräftigung dessen, daß zur Erreichung dieses Zieles die Schaffung von Voraussetzungen gehört, die es den Erwachsenen ermöglichen, aus einer Vielfalt von Bildungsangeboten, deren Ziele und Inhalte mit ihrer Hilfe festgelegt wurden, diejenigen auszuwählen, die ihren Bedürfnissen am meisten entsprechen und mit ihren Interessen am unmittelbarsten verknüpft sind,

unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungs- und Ausbildungsformen in der Welt und der besonderen Probleme der Länder, deren Bildungswesen noch unterentwickelt ist oder den nationalen Bedürfnissen nicht genügend entspricht,

in der Absicht, den Beschlüssen, Erklärungen und Empfehlungen der Zweiten und Dritten Weltkonferenz über Erwachsenenbildung (Montreal 1960, Tokio 1972) und — soweit es die einschlägigen Abschnitte betrifft — der Weltkonferenz zum Internationalen Jahr der Frau (Mexiko 1975) Wirksamkeit zu verleihen,

in dem Wunsch, einen weiteren Beitrag zur Verwirklichung der Grundsätze zu leisten, die in den an die Bildungsminister gerichteten Empfehlungen der Internationalen Erziehungskonferenz über den Zugang der Frauen zum Bildungswesen (Empfehlung Nr. 34, 1952), über Bildungseinrichtungen in ländlichen Gebieten (Empfehlung Nr. 47, 1958) und Alphabetisierung und Erwachsenenbildung (Empfehlung Nr. 58, 1965) sowie in der auf dem Internationalen Symposium für Alphabetisierung in Persepolis (1975) angenommenen Erklärung und in der von der Generalkonferenz auf ihrer achtzehnten Tagung (1974) angenommenen Empfehlung über die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten sind,

im Hinblick auf die Bestimmungen der von der Generalkonferenz auf ihrer achtzehnten Tagung (1974) angenommenen überarbeiteten Empfehlung zur beruflichen Bildung und der auf der gleichen Tagung angenommenen Entschließung 3.426 zur Annahme einer internationalen Übereinkunft über Maßnahmen, die allen Menschen freien demokratischen Zugang zur Kultur und Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft geben sollen,

sowie im Hinblick darauf, daß die Internationale Arbeitskonferenz eine Reihe von Übereinkünften angenommen hat, die sich mit verschiedenen Aspekten der Weiterbildung befassen, insbesondere die Empfehlung zur Berufsberatung (1949), die Empfehlung zur beruflichen Ausbildung in der Landwirtschaft (1956) sowie das Übereinkommen und die Empfehlung über den bezahlten Bildungsurlaub (1974) und die Empfehlung über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials (1975),

auf der Grundlage des auf ihrer achtzehnten Tagung gefaßten Beschlusses, die Weiterbildung zum Gegenstand einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu machen —

nimmt am 26. November 1976 diese Empfehlung an.

*) Der von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung im Bildungsgesamtplan eingeführte Begriff „Weiterbildung“ entspricht am ehesten dem Begriff „adult education“, der im Originaltext für die Gesamtheit der organisierten Lernprozesse allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung für Erwachsene im Anschluß an oder als Ersatz für eine erste Bildungsphase verwendet wird.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, die folgenden Bestimmungen anzuwenden, indem sie alle erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Schritte nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Praxis unternehmen, um den in dieser Empfehlung niedergelegten Grundsätzen Geltung zu verschaffen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Empfehlung den für Weiterbildung zuständigen Behörden, Regierungs- und sonstigen Stellen sowie den verschiedenen mit der Weiterbildung befaßten Organisationen, den Gewerkschaften, Verbänden, Unternehmen und sonstigen Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedstaaten, ihr über die von ihnen auf Grund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen zu der Zeit und in der Form, die sie bestimmt, zu berichten.

I. Begriffisbestimmung

1. In dieser Empfehlung

bezeichnet der Ausdruck „Weiterbildung“ die Gesamtheit der organisierten Bildungsprozesse — unabhängig von Inhalt, Niveau und Methode und gleichviel ob sie in schulischer oder anderer Form erfolgen und ob sie die Erstausbildung in Schulen, Hochschuleinrichtungen und Lehrstellen fortsetzen oder ersetzen —, durch welche Personen, die von der Gesellschaft, der sie angehören, als erwachsen angesehen werden, ihre Fähigkeiten entwickeln, ihr Wissen mehren, ihre fachlichen oder beruflichen Qualifikationen verbessern oder neu ausrichten und Veränderungen in ihrer Einstellung oder Verhaltensweise sowohl im Hinblick auf die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit als auch im Hinblick auf die Teilnahme an einer ausgewogenen und unabhängigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung herbeiführen;

darf Weiterbildung jedoch nicht als eine in sich geschlossene Einheit gesehen werden; sie ist vielmehr ein Bereich und wesentlicher Bestandteil eines übergreifenden Systems lebenslangen Lernens;

bezeichnet der Ausdruck „lebenslanges Lernen“ seinerseits ein umfassendes System, das sowohl auf die Umgestaltung des bestehenden Bildungssystems als auch auf die Erschließung des gesamten Bildungspotentials außerhalb des Bildungssystems abzielt;

sind in einem solchen System die Erwachsenen als Lernende zu verstehen, die ihren eigenen Bildungsprozeß durch eine ständige Wechselwirkung zwischen Denken und Handeln bestimmen;

sollen Bildung und Lernen keinesfalls auf die Zeit des Schulbesuches beschränkt sein, sondern das ganze Leben begleiten, alle Fertigkeiten und Wissensbereiche umfassen, sich aller denkbaren Mittel bedienen und allen Menschen die Möglichkeit zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit bieten;

sollen die Bildungs- und Lernprozesse, an denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Altersstufen im Laufe ihres Lebens in irgendeiner Form beteiligt sind, als ein Ganzes gesehen werden.

II. Ziele und Strategie

2. Grundsätzlich soll die Weiterbildung folgenden Zielen dienen:

- a) Förderung der Arbeit für Frieden, Völkerverständigung und internationale Zusammenarbeit;

- b) Entwicklung eines kritischen Verständnisses für die wichtigen Probleme unserer Zeit und den gesellschaftlichen Wandel sowie der Fähigkeit, aktiv am gesellschaftlichen Fortschritt zur Herbeiführung sozialer Gerechtigkeit mitzuwirken;
- c) Stärkung des Bewußtseins in bezug auf das Verhältnis zwischen dem Menschen und seiner physischen und kulturellen Umwelt und Förderung des Wunsches, die Umwelt zu verbessern und die Natur, das gemeinsame Erbe und das öffentliche Eigentum zu achten und zu schützen;
- d) Weckung von Verständnis und Achtung für die Verschiedenartigkeit der Bräuche und Kulturen auf nationaler und internationaler Ebene;
- e) Stärkung des Bewußtseins und Verwirklichung unterschiedlicher Formen der Kommunikation und der Solidarität auf familiärer, kommunaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene;
- f) Entwicklung der Fähigkeit, einzeln, in Gruppen oder im Rahmen organisierter Lernprozesse in eigens für diesen Zweck geschaffenen Bildungseinrichtungen neue Kenntnisse, Qualifikationen, Einstellungen oder Verhaltensweisen zu erwerben, die der vollen Entfaltung der Persönlichkeit dienen;
- g) Sicherung der bewußten und wirksamen Eingliederung des einzelnen in das Arbeitsleben durch fortschrittliche fachliche und berufliche Ausbildungsangebote für Männer und Frauen sowie die Entwicklung der Fähigkeit, einzeln oder in Gruppen neue materielle Güter und neue geistige oder ästhetische Werte zu schaffen;
- h) Entwicklung der Fähigkeit, die Probleme der Kindererziehung richtig zu verstehen;
- i) Entwicklung der Fähigkeit, Freizeit kreativ zu nutzen und das hierfür notwendige oder gewünschte Wissen zu erwerben;
- j) Entwicklung des erforderlichen Urteilsvermögens für den Umgang mit den Massenmedien, insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Kino und Presse, und für die Deutung der unterschiedlichen Botschaften, die der moderne Mensch von der Gesellschaft empfängt;
- k) Entwicklung der Fähigkeit, das Lernen zu lernen.

3. Die Weiterbildung soll auf folgenden Grundsätzen beruhen:

- a) sie soll auf den Bedürfnissen der Teilnehmer aufbauen und ihre unterschiedlichen Erfahrungen bei der Entwicklung der Weiterbildung nutzen; die bildungsmäßig am stärksten benachteiligten Gruppen sollen im Hinblick auf den gemeinsam zu erreichenden Aufstieg höchste Priorität erhalten;
- b) sie soll sich auf die Fähigkeit und den Willen aller Menschen stützen, ihr Leben lang sowohl hinsichtlich ihrer persönlichen Entwicklung als auch in bezug auf ihre gesellschaftliche Betätigung Fortschritte zu erzielen;
- c) sie soll ein Interesse am Lesen wecken und kulturelle Bestrebungen fördern;
- d) sie soll das Interesse der lernenden Erwachsenen anregen und erhalten, ihre Erfahrung nutzen, ihr Selbstvertrauen stärken und sie für eine aktive Teilnahme an allen Phasen des Bildungsprozesses, an denen sie beteiligt sind, gewinnen;

- e) sie soll den Gegebenheiten des täglichen Lebens und der Arbeit angepaßt sein und auf die Persönlichkeitsmerkmale lernender Erwachsener, ihr Alter, ihren familiären, sozialen, beruflichen oder durch ihren Wohnort bestimmten Hintergrund sowie die Art und Weise, in der diese Faktoren zusammenwirken, Rücksicht nehmen;
 - f) sie soll sich um die Beteiligung von einzelnen Erwachsenen, Gruppen und Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen des Lernprozesses bemühen; hierzu gehören auch die Feststellung von Bedürfnissen, die Ausarbeitung von Lehrplänen sowie die Durchführung und Bewertung des Lehrprogramms; die Bildungsmaßnahmen sollen auch im Hinblick auf die Veränderung der Arbeitswelt und der Lebensumstände geplant werden;
 - g) Organisation und Durchführung sollen unter Berücksichtigung der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und institutionellen Gegebenheiten des jeweiligen Landes und der jeweiligen Gesellschaft, der die lernenden Erwachsenen angehören, flexibel gestaltet werden;
 - h) sie soll zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des gesamten Gemeinwesens beitragen;
 - i) sie soll die von Erwachsenen zur Bewältigung ihrer täglichen Probleme geschaffenen Formen kollektiver Organisation als wesentlichen Bestandteil des Bildungsprozesses anerkennen;
 - j) sie soll anerkennen, daß jeder Erwachsene auf Grund seiner Lebenserfahrung ein Kulturträger ist und dadurch sowohl Lernender als auch Lehrender innerhalb des Bildungsprozesses, an dem er teilnimmt, sein kann.
4. Jeder Mitgliedstaat soll
- a) die Weiterbildung als einen notwendigen und spezifischen Bestandteil seines Bildungssystems anerkennen und ihr einen dauernden Platz in seiner Politik zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung einräumen; er soll daher die Schaffung von Strukturen, die Aufstellung und Durchführung von Programmen und die Anwendung pädagogischer Methoden fördern, die den Bedürfnissen und Bestrebungen aller Gruppen von Erwachsenen ohne Einschränkung wegen des Geschlechts, der Rasse, der geographischen Herkunft, des Alters, des sozialen Status, der Anschauung, des Glaubens oder des bereits erworbenen Bildungsstands entsprechen;
 - b) anerkennen, daß Weiterbildung für Erwachsene zwar unter bestimmten Umständen oder für eine begrenzte Zeit kompensatorisch wirken, aber kein Ersatz für eine angemessene Bildung in der Jugend sein kann, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterbildung ist;
 - c) dafür Sorge tragen, daß die Frauen nicht länger von der Weiterbildung ferngehalten werden, und sich für ihren gleichberechtigten Zugang und die uneingeschränkte Teilnahme an allen Weiterbildungsmaßnahmen einsetzen; hierzu gehören auch Weiterbildungsmaßnahmen, die Qualifikationen für Tätigkeiten oder Verantwortungsbereiche vermitteln, die bisher Männern vorbehalten waren;
 - d) Maßnahmen ergreifen, welche die Teilnahme von Angehörigen der am stärksten benachteiligten Gruppen an der Weiterbildung und an Programmen zur Entwicklung des Gemeinwesens fördern, ungeachtet der Frage, ob diese in ländlichen oder städtischen Bereichen leben und ob es sich um Selbsttätige oder Nomaden handelt, insbesondere Analphabeten, junge Leute ohne angemessene allgemeine Bildung oder berufliche Qualifikation, Wanderarbeitnehmer und Flüchtlinge, Arbeitslose, Angehörige ethnischer Minderheiten, körperlich oder geistig Behinderte, Menschen mit sozialen Anpassungsschwierigkeiten und Strafgefangene. Hierbei sollen sich Mitgliedstaaten zusammentun, um Bildungsstrategien zur Förderung von Beziehungen zwischen den gesellschaftlichen Gruppen zu entwickeln, die auf mehr Gerechtigkeit beruhen.
5. Der Stellenwert der Weiterbildung innerhalb des jeweiligen Bildungssystems soll im Hinblick auf folgende Ziele festgelegt werden:
- a) Beseitigung der größten Ungleichheiten beim Zugang zur allgemeinen und beruflichen Erstausbildung, insbesondere der Ungleichheiten auf Grund des Alters, des Geschlechts, der gesellschaftlichen Stellung oder der sozialen oder der geographischen Herkunft;
 - b) Sicherung einer wissenschaftlichen Grundlage für lebenslanges Lernen sowie größere Flexibilität hinsichtlich der Art und Weise, in der die Menschen ihre Zeit zwischen Bildung und Beruf aufteilen, und insbesondere die Einräumung abwechselnder Zeiten für Bildung und Beruf im Laufe des Lebens und die Förderung der Einbeziehung der Fortbildung in die Arbeitstätigkeit selbst;
 - c) Anerkennung und verstärkte Nutzung des tatsächlichen oder möglichen Bildungswerts der von Erwachsenen gesammelten unterschiedlichen Erfahrungen;
 - d) leichter Übergang von einer Bildungsform oder -stufe zu einer anderen;
 - e) größere Wechselwirkung zwischen dem Bildungssystem und seinem sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeld;
 - f) größere Effizienz unter dem Gesichtspunkt des Beitrags des Bildungsaufwands zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung.
6. Bei der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsprogrammen soll auch die Weiterbildung einschließlich der Alphabetisierung als notwendiger Bestandteil berücksichtigt werden.
7. Die Ziele der Weiterbildungspolitik sollen Eingang in nationale Entwicklungspläne finden; sie sollen im Zusammenhang mit den übergreifenden Zielen der gesamten Bildungspolitik sowie der Politik zur sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung festgelegt werden.
- Die Weiterbildung und die anderen Bildungs- und Ausbildungsformen, insbesondere die Schul- und Hochschulausbildung und die berufliche Erstausbildung, sollen als gleichermaßen wichtige Teile eines koordinierten, aber in sich differenzierten Bildungssystems entsprechend den Grundsätzen des lebenslangen Lernens geplant und organisiert werden.
8. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um die mit Bildungsfragen befaßten Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen oder Stellen sowie nicht-öffentliche Zusammenschlüsse, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und diejenigen, die

unmittelbar an der Weiterbildung beteiligt sind, für eine Zusammenarbeit bei der Aufgabe der weiteren Bestimmung und Verwirklichung dieser Ziele zu gewinnen.

III. Inhalt der Weiterbildung

9. Maßnahmen der Weiterbildung, die als Teil des lebenslangen Lernens gesehen werden, haben keine theoretischen Grenzen und sollen den besonderen Gegebenheiten entsprechen, die sich aus der spezifischen Bedarfslage der Entwicklung, der Teilnahme am Leben im Gemeinwesen und der Selbstverwirklichung des einzelnen ergeben; sie erfassen alle Lebensaspekte und alle Wissensbereiche und richten sich an alle Menschen unabhängig von ihrem Bildungsstand. Bei der Bestimmung des Inhalts von Weiterbildungsmaßnahmen sollen die besonderen Bedürfnisse der bildungsmäßig am stärksten benachteiligten Gruppen an erster Stelle berücksichtigt werden.
10. Bildungsmaßnahmen staatsbürgerlicher, politischer, gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Art sollen insbesondere darauf abzielen, durch wirksame Beteiligung des einzelnen an der Bewältigung sozialer Aufgaben auf allen Ebenen des Entscheidungsprozesses ein unabhängiges und kritisches Urteilsvermögen zu entwickeln und Fähigkeiten zu wecken oder zu pflegen, deren er bedarf, um mit den die Lebens- und Arbeitsbedingungen berührenden Veränderungen fertig zu werden.
11. Maßnahmen im Bereich der berufsfachlichen Bildung sollen zwar Möglichkeiten zur Erzielung einer kurzfristigen Lösung in einer besonderen Situation nicht ausschließen, grundsätzlich aber den Erwerb von Qualifikationen in den Vordergrund stellen, die genügend breit angelegt sind, um einen späteren Berufswechsel und ein kritisches Verständnis für die Probleme des Arbeitslebens zu ermöglichen. Die allgemeine und politische Bildung muß in die berufsfachliche Bildung eingegliedert werden.
12. Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Entwicklung und des künstlerischen Schaffens sollen das Verständnis für bestehende kulturelle und künstlerische Werte und Werke fördern und gleichzeitig darauf abzielen, durch Freisetzung der Ausdrucksmöglichkeiten, über die jeder einzelne und jede Gruppe verfügen, die Schaffung neuer Werte und neuer Werke zu unterstützen.
13. Die Teilnahme an der Weiterbildung soll nicht wegen des Geschlechts, der Rasse, der geographischen Herkunft, der Kultur, des Alters, des sozialen Status, der Anschauungen, des Glaubens und des bereits erworbenen Bildungsstands beschränkt werden.
14. Weiterbildungsmaßnahmen für Frauen sollen soweit wie möglich in die gesamte derzeitige gesellschaftliche Bewegung eingebettet sein, die auf die Selbstbestimmung der Frau ausgerichtet ist und sie befähigen will, als kollektive Kraft das Leben der Gesellschaft mitzugestalten; die Maßnahmen sollen sich daher gezielt auf bestimmte Aspekte konzentrieren, insbesondere
 - a) die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Gesellschaft;
 - b) die Befreiung von Mann und Frau aus den vorgegebenen, ihnen von der Gesellschaft vorgeschriebenen Rollen in jedem Bereich, in dem sie Verantwortung tragen;

- c) die staatsbürgerliche, berufliche, psychologische, kulturelle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frau als notwendige Voraussetzung für ihr Leben als selbständiger Mensch;
 - d) die Kenntnis der Lage der Frau und der Frauenbewegungen in den verschiedenen Gesellschaften mit dem Ziel einer stärkeren Solidarität über die Grenzen hinweg.
15. Weiterbildungsmaßnahmen für sesshafte oder nomadische Landbevölkerungen sollen insbesondere darauf gerichtet sein,
 - a) sie zur Anwendung technischer Verfahren und Methoden der individuellen oder gemeinschaftlichen Organisation zu befähigen, durch die sie ihren Lebensstandard verbessern können, ohne ihre eigenen Werte aufgeben zu müssen;
 - b) die Isolierung von einzelnen oder Gruppen zu beenden;
 - c) einzelne oder Gruppen, die trotz der Bemühungen zur Verhinderung der übermäßigen Landflucht zur Aufgabe der Landwirtschaft gezwungen sind, darauf vorzubereiten, entweder eine neue Berufstätigkeit in der ländlichen Umwelt aufzunehmen oder diesen Raum zu verlassen, um ein neues Leben zu beginnen.
 16. Weiterbildungsmaßnahmen für Personen oder Gruppen, die Analphabeten geblieben sind oder die wegen ihrer unzureichenden Mittel, ihrer begrenzten Bildung oder ihrer eingeschränkten Beteiligung am Gemeinschaftsleben Schwierigkeiten bei der Anpassung an die Gesellschaft haben, sollen darauf gerichtet sein, ihnen nicht nur Grundkenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen, Grundverständnis der Natur- und Gesellschaftsphänomene) zu vermitteln, sondern ihnen auch die Leistung produktiver Arbeit zu erleichtern, ihr Selbstbewußtsein und ihr Verständnis für die Probleme der Hygiene, Gesundheit, Hauswirtschaft und Kindererziehung zu stärken sowie ihre Selbständigkeit und ihre Beteiligung am Gemeinschaftsleben zu fördern.
 17. Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche ohne ausreichende allgemeine Bildung oder berufliche Qualifikation sollen diese insbesondere befähigen, ihre allgemeine Bildung zu erweitern, damit sie ihre Fähigkeit zum Verständnis der gesellschaftlichen Probleme entfalten und soziale Verantwortung übernehmen können sowie Zugang zu der für die Ausübung einer Berufstätigkeit erforderlichen beruflichen und allgemeinen Bildung erhalten.
 18. Menschen, die Qualifikationen der allgemeinen oder beruflichen Bildung erwerben möchten, für die ein förmliches Abschluß- oder Berufseignungszeugnis ausgestellt wird, und die diese aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen nicht früher erwerben konnten, soll die Weiterbildung zu der für die Erlangung dieser Zeugnisse erforderliche Ausbildung verhelfen.
 19. Weiterbildungsmaßnahmen für körperlich oder geistig Behinderte sollen insbesondere darauf gerichtet sein, die als Folge ihrer Behinderung beeinträchtigten oder abhanden gekommenen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten wiederherzustellen oder auszugleichen und ihnen zu helfen, das Wissen und die Fertigkeiten und erforderlichenfalls die beruflichen Qualifikationen zu erwerben, die sie für ein Leben innerhalb der Gesellschaft und für die Ausübung einer mit ihrer Behinderung zu vereinbarenden Berufstätigkeit benötigen.

20. Weiterbildungsmaßnahmen für Wanderarbeitnehmer, Flüchtlinge und ethnische Minderheiten sollen diese insbesondere
 - a) zum Erwerb von Sprach- und anderen Kenntnissen im allgemeinbildenden Bereich sowie der berufsfachlichen Qualifikationen befähigen, die für ihre zeitweilige oder dauernde Eingliederung in die Gesellschaft des Gastlandes und gegebenenfalls ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft ihres Heimatlandes erforderlich sind;
 - b) über die Kultur, die aktuellen Entwicklungen und gesellschaftlichen Veränderungen in ihrem Heimatland auf dem laufenden halten.
 21. Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitslose einschließlich derjenigen mit einer Ausbildung sollen insbesondere der Anpassung oder Änderung ihrer berufsfachlichen Qualifikationen dienen, damit sie Arbeit finden oder wiederaufnehmen können, und ein kritisches Verständnis für ihre sozio-ökonomische Lage fördern.
 22. Weiterbildungsmaßnahmen für ethnische Minderheiten sollen diese in die Lage versetzen, sich ungehindert auszudrücken, sich und ihre Kinder in ihrer Muttersprache zu bilden, ihre eigene Kultur zu entwickeln und andere Sprachen zu lernen.
 23. Weiterbildungsmaßnahmen für alte Menschen sollen insbesondere
 - a) allen ein besseres Verständnis für die Probleme unserer Zeit und für die jüngere Generation vermitteln;
 - b) ihnen helfen, ihre Freizeit zu gestalten, ihre Gesundheit zu pflegen und ihr Leben sinnvoller zu führen;
 - c) diejenigen, die kurz vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben stehen, auf die Probleme des Ruhestandes vorbereiten und ihnen zeigen, wie man solche Probleme bewältigt;
 - d) diejenigen, die aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, befähigen, ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten zu erhalten und weiterhin am Gemeinschaftsleben teilzunehmen, und ihnen ferner Zugang zu Wissensgebieten oder Beschäftigungsarten vermitteln, die ihnen während ihres Arbeitslebens nicht offenstanden.
- IV. Methoden, Mittel, Forschung und Bewertung**
24. Die Methoden der Weiterbildung sollen folgende Faktoren berücksichtigen:
 - a) Anreize und Hindernisse für Beteiligung und Lernen, soweit sie besonders Erwachsene betreffen;
 - b) die Erfahrungen, die Erwachsene bei der Erfüllung ihrer familiären, sozialen und beruflichen Aufgaben gewonnen haben;
 - c) die familiären, sozialen oder beruflichen Verpflichtungen Erwachsener und die sich daraus möglicherweise ergebende Müdigkeit und verminderte Aufgeschlossenheit;
 - d) die Fähigkeit Erwachsener, Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen;
 - e) das kulturelle und pädagogische Niveau der verfügbaren Lehrkräfte;
 - f) die psychologischen Merkmale des Lernprozesses;
 - g) das Vorhandensein und die Merkmale kognitiver Interessen;
 - h) die Nutzung der Freizeit.
 25. Weiterbildungsmaßnahmen sollen in der Regel auf Grund festgestellter Bedürfnisse, Probleme, Wünsche und Mittel sowie anhand klar umrissener Ziele geplant und durchgeführt werden. Ihre Wirkung soll bewertet und durch die unter den jeweiligen Bedingungen am geeignetsten erscheinenden Folgemaßnahmen verstärkt werden.
 26. Besonderer Nachdruck soll auf Weiterbildungsmaßnahmen gelegt werden, die für eine geschlossene soziale oder geographische Einheit gedacht sind, wobei alle dort vorhandenen Energien mobilisiert werden, um den Aufstieg der Gruppe und den sozialen Fortschritt im Rahmen des Gemeinwesens zu fördern.
 27. Um einen möglichst breiten Teilnehmerkreis anzusprechen, kann es in bestimmten Situationen angezeigt sein, zusätzlich zum örtlichen Weiterbildungsangebot etwa folgende Methoden anzuwenden:
 - a) Fernprogramme wie Fernlehrgänge und Hörfunk- oder Fernsehsendungen, wobei die Adressaten dieser Programme aufgefordert werden, Gruppen zum gemeinsamen Hören oder Arbeiten zu bilden (solche Gruppen sollen angemessene pädagogische Unterstützung erhalten);
 - b) von mobilen Einheiten vermittelte Programme;
 - c) Selbstlernprogramme;
 - d) Studienzirkel;
 - e) Einsatz freiwillig arbeitender Lehrer, Studenten und anderer Mitglieder des Gemeinwesens.

Die verschiedenen Dienste, die öffentliche kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Museen, Mediotheken) lernenden Erwachsenen zur Verfügung stellen können, sollen zusammen mit neuartigen Spezialeinrichtungen der Weiterbildung systematisch ausgebaut werden.
 28. Die Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm soll freiwillig sein. Der Staat und andere Stellen sollen sich bemühen, den Wunsch von Einzelpersonen und Gruppen nach Bildung im Sinne des lebenslangen Lernens zu fördern.
 29. Das Verhältnis zwischen dem lernenden Erwachsenen und dem Erwachsenenbildner soll auf gegenseitiger Achtung und auf Zusammenarbeit beruhen.
 30. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Weiterbildungsprogramm soll lediglich die Fähigkeit sein, dem Ausbildungskurs zu folgen; es soll keine Altersbegrenzung (nach oben) geben, und die Teilnahme soll nicht an den Besitz eines Diploms oder einer Qualifikation gebunden sein; Eignungstests, auf Grund derer erforderlichenfalls eine Auswahl erfolgen könnte, sollen den einzelnen Gruppen von Bewerbern, die sich solchen Tests unterziehen, angepaßt sein.
 31. Es soll möglich sein, Wissen, Erfahrungen und Qualifikationen in mehreren Lernabschnitten mit zeitlicher Unterbrechung zu erwerben und anzusammeln. Auf diese Weise erworbene Berechtigungen und Qualifikationen sollen den gleichen Wert haben wie die im formalen Bildungssystem erworbenen oder so beschaffen sein, daß die Fortsetzung des eingeschlagenen Bildungsganges innerhalb dieses Systems möglich wird.

32. Die in der Weiterbildung angewandten Methoden sollen nicht das Konkurrenzdenken ansprechen, sondern bei dem lernenden Erwachsenen ein Gemeinschaftsgefühl entwickeln und Übung in Partnerschaft, gegenseitiger Hilfe, Zusammenarbeit und Gruppenarbeit fördern.
33. Weiterbildungsprogramme zur Verbesserung der berufsfachlichen Qualifikationen sollen soweit wie möglich während der Arbeitszeit und im Falle von Saisonarbeiten während der arbeitsarmen Zeit veranstaltet werden. Dies soll grundsätzlich auch für andere Bildungsformen, insbesondere Alphabetisierungsprogramme und Bildungsveranstaltungen der Gewerkschaften, gelten.
34. Die für die Entwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen erforderlichen Räumlichkeiten sollen zur Verfügung gestellt werden; je nach Sachlage kann es sich dabei um Räumlichkeiten handeln, die — mit oder ohne Internatsbetrieb — ausschließlich der Weiterbildung dienen, oder um Mehrzweck- oder integrierte Anlagen oder Räumlichkeiten, die im allgemeinen für andere Zwecke genutzt werden oder genutzt werden können — insbesondere Klubs, Werkstätten, Schulen, Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen, soziale, kulturelle oder sozio-kulturelle Zentren oder Freigelände.
35. Die Mitgliedstaaten sollen die gemeinsame Forschung in bezug auf alle Aspekte der Weiterbildung und ihrer Ziele aktiv fördern. Forschungsprogramme sollen praxisbezogen sein. Sie sollen von Universitäten, Trägern der Weiterbildung und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, die dabei interdisziplinär vorgehen. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Erfahrungen und die Ergebnisse der Forschungsprogramme an die Beteiligten auf nationaler und internationaler Ebene weiterzugeben.
36. Eine systematische Bewertung der Weiterbildungsmaßnahmen ist erforderlich, um mit den aufgewendeten Mitteln die bestmöglichen Ergebnisse zu erzielen. Damit die Bewertung ihren Zweck erfüllt, soll sie in die Weiterbildungsprogramme auf allen Ebenen und in allen Phasen eingeplant werden.

V. Die Strukturen der Weiterbildung

37. Die Mitgliedstaaten sollen bestrebt sein, den Auf- und Ausbau eines Netzes von Trägern sicherzustellen, die der Bedarfslage der Weiterbildung entsprechen; dieses Netz soll genügend flexibel sein, um den unterschiedlichen persönlichen und sozialen Gegebenheiten und ihrer Entwicklung gerecht zu werden.
38. Maßnahmen sollen getroffen werden, um
 - a) Bildungsbedürfnisse festzustellen und vorauszu- sehen, die durch Weiterbildungsprogramme befriedigt werden können;
 - b) bestehende Bildungseinrichtungen voll zu nutzen und die zur Verwirklichung aller aufgestellten Ziele noch fehlenden Einrichtungen zu schaffen;
 - c) die notwendigen langfristigen Investitionen für die Entwicklung der Weiterbildung vorzunehmen, insbesondere für die fachliche Ausbildung von Planern, Verwaltungsfachleuten, Ausbildern von Erwachsenenbildnern sowie Organisations- und Ausbildungspersonal, die Ausarbeitung pädagogischer Strategien und Methoden, die für Erwachsene geeignet sind, die Erstellung der erforderlichen Infrastruktur, die Herstellung und

Bereitstellung der erforderlichen Grundausrüstung wie visuelle Lehrmittel, Geräte und technische Medien;

- d) den Erfahrungsaustausch zu fördern und statistische und andere Informationen über Strategien, Strukturen, Inhalte, Methoden sowie quantitative und qualitative Ergebnisse der Weiterbildung zu sammeln und zu verbreiten;
 - e) wirtschaftliche und soziale Hindernisse für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen zu beseitigen sowie alle potentiellen Nutzer, insbesondere die am stärksten benachteiligten, systematisch auf Gehalt und Form der Weiterbildungsangebote aufmerksam zu machen; hierbei sollen Mittel wie die aktive Werbung durch Einrichtungen und nicht-öffentliche Träger der Weiterbildung eingesetzt werden mit dem Ziel, etwaige Teilnehmer, die oft unentschlossen sind, zu informieren, zu beraten und zu ermutigen.
39. Zur Erreichung dieser Ziele wird es erforderlich sein, die im Bereich der Weiterbildung besonders engagierten Organisationen und Einrichtungen, aber auch das breite Spektrum der öffentlichen und privaten Schulen, Universitäten, kulturellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Bibliotheken und Museen sowie sonstige nicht in erster Linie mit der Weiterbildung befaßte Institutionen zu mobilisieren, z. B.
 - a) die Massenmedien: Presse, Hörfunk und Fernsehen;
 - b) nicht-öffentliche Verbände und Vereinigungen;
 - c) Berufs-, Gewerkschafts-, Familien- und Genossenschaftsverbände;
 - d) Familien;
 - e) Industrie- und Handelsfirmen, die gegebenenfalls zur beruflichen Bildung ihrer Mitarbeiter beitragen;
 - f) Lehrkräfte, Techniker oder qualifizierte Fachleute, die individuell arbeiten;
 - g) Personen oder Gruppen, die auf Grund ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung, Erfahrungen sowie beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigungen einen Beitrag leisten können und bereit und in der Lage sind, die in der Präambel und dem Abschnitt „Ziele und Strategie“ niedergelegten Grundsätze anzuwenden;
 - h) die lernenden Erwachsenen selbst.
 40. Die Mitgliedstaaten sollen Schulen, Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie Einrichtungen im Hochschulbereich darin bestärken, Weiterbildungsprogramme als wesentlichen Bestandteil ihrer eigenen Tätigkeiten anzusehen und sich an Maßnahmen zu beteiligen, die der Entwicklung solcher von anderen Institutionen angebotenen Programme dienen, indem sie insbesondere ihre eigenen Lehrkräfte zur Verfügung stellen, Forschungsarbeiten durchführen und das erforderliche Personal ausbilden.
- ## VI. Ausbildung und Status der in der Weiterbildung tätigen Personen
41. Es soll anerkannt werden, daß die Weiterbildung Fertigkeiten, Kenntnisse, Verständnis und Einstellungen besonderer Art auf Seiten derjenigen erfordert, die, gleichviel in welcher Eigenschaft und zu welchem Zweck, in diesem Bereich tätig sind. Sie sollen daher entsprechend ihren besonderen Aufgaben sorgfältig ausgewählt werden und ihren eigenen Bedürfnissen sowie den Anforderungen ihrer Tätigkeit gemäß aus- und fortgebildet werden.

42. Es soll sichergestellt werden, daß die verschiedenen Fachleute, die einen nützlichen Beitrag zu Weiterbildungsmaßnahmen leisten können, sich an diesen Maßnahmen beteiligen, gleichviel welcher Art sie sind und welchen Zweck sie verfolgen.
43. Zusätzlich zu der Einstellung hauptberuflicher Fachkräfte sollen Maßnahmen getroffen werden, um diejenigen für eine Mitarbeit zu gewinnen, die — regelmäßig oder gelegentlich, entgeltlich oder ehrenamtlich — irgendeinen Beitrag zur Weiterbildung leisten können. Freiwilliges Engagement und Mitwirkung bei allen Aspekten der Organisation und der Lehrtätigkeit sind von entscheidender Bedeutung; Menschen mit den verschiedensten Fertigkeiten können dazu beitragen.
44. Die Ausbildung für die Weiterbildung soll, soweit durchführbar, alle Aspekte der Fertigkeiten, der Kenntnisse, des Verständnisses und der persönlichen Einstellung einschließen, die für die Erfüllung der verschiedenen Aufgaben von Belang sind; hierbei ist der allgemeine Rahmen zu berücksichtigen, in dem die Weiterbildung stattfindet. Durch eine Integration dieser Aspekte soll die Ausbildung selbst ein Modell vernünftiger Weiterbildung darstellen.
45. Die Arbeitsbedingungen und die Bezahlung der hauptberuflichen Kräfte in der Weiterbildung sollen denen der Beschäftigten in anderen ähnlichen Positionen entsprechen; bei bezahlten nebenberuflichen Kräften sollen angemessene Regelungen getroffen werden, die ihnen keinen Nachteil für ihre Hauptbeschäftigung bringen.

VII. Beziehungen zwischen der Weiterbildung und der Erstausbildung Jugendlicher

46. Die Erstausbildung Jugendlicher soll unter Berücksichtigung der in der Weiterbildung gewonnenen Erfahrungen in immer stärkerem Maße auf lebenslanges Lernen ausgerichtet werden, um Jugendliche ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft darauf vorzubereiten, sich an der Weiterbildung zu beteiligen oder ihren Beitrag dazu zu leisten.

Zu diesem Zweck sollen Maßnahmen ergriffen werden

- a) zur Demokratisierung des Zugangs zu allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- b) zum Abbau der Schranken zwischen den einzelnen Fachbereichen sowie zwischen den verschiedenen Formen und Stufen des Bildungssystems;
- c) zur Änderung der Lehrpläne für die schulische und berufliche Bildung mit dem Ziel, die intellektuelle Neugier zu erhalten und anzuregen, wobei neben dem Erwerb von Wissen die Entwicklung der Fähigkeit zum Selbstlernen, zur kritischen Einstellung, zur Reflektionsfähigkeit und zu schöpferischen Fähigkeiten stärker betont wird;
- d) zur zunehmenden Öffnung der schulischen Einrichtungen im tertiären Bereich sowie der Einrichtungen der beruflichen Bildung für ihre wirtschaftliche und soziale Umwelt und zur engeren Verzahnung von Bildungswesen und Arbeitswelt;
- e) zur Unterrichtung der Jugendlichen in der Schule und der Schulabgänger aus dem allgemein- oder berufsbildenden Bereich über Möglichkeiten, welche die Weiterbildung bietet;

- f) zur Zusammenführung von Erwachsenen und Heranwachsenden in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen, wo dies wünschenswert erscheint;
- g) zur Verbindung der Arbeit der Jugendorganisationen mit Weiterbildungsmaßnahmen.

47. In Fällen, in denen ein im Rahmen der Weiterbildung veranstalteter Ausbildungskurs zum Erwerb einer Qualifikation führt, für die, wenn sie durch Schul- oder Universitätsbesuch erworben wird, ein Diplom oder Zeugnis erteilt wird, soll diese Ausbildung durch die Erteilung eines gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses anerkannt werden. Weiterbildungsprogramme, die nicht zum Erwerb einer Qualifikation ähnlich denjenigen führen, für die ein solches Diplom oder Zeugnis erteilt wird, sollen in geeigneten Fällen durch eine Bescheinigung anerkannt werden.
48. Weiterbildungsprogrammen für Jugendliche muß höchste Priorität eingeräumt werden, weil die Jugend fast überall in der Welt einen außerordentlich großen Teil der Bevölkerung ausmacht und ihre Bildung für die politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft, in der sie lebt, von größter Bedeutung ist. Weiterbildungsprogramme für Jugendliche sollen nicht nur deren Lernbedürfnisse berücksichtigen, sondern sie auch befähigen, sich auf die Gesellschaft der Zukunft einzustellen.

VIII. Beziehungen zwischen Weiterbildung und Arbeit

49. Angesichts der engen Verbindung zwischen der Gewährleistung des Rechtes auf Bildung und des Rechtes auf Arbeit sowie der Notwendigkeit, die Teilnahme aller — gleichviel ob Lohn- oder Gehaltsempfänger oder nicht — an Weiterbildungsprogrammen zu fördern, nicht nur durch Lockerung der Zwänge, denen sie unterworfen sind, sondern auch durch Eröffnung der Möglichkeit, die Kenntnisse, Qualifikationen oder Fähigkeiten, die ihnen Weiterbildungsprogramme vermitteln sollen, für ihre Arbeit zu nutzen und in ihrer Arbeit eine Quelle der Selbstverwirklichung und des Aufstiegs sowie einen Anreiz zu schöpferischer Tätigkeit sowohl im Beruf als auch im gesellschaftlichen Leben zu finden, sollen Maßnahmen getroffen werden,
- a) um sicherzustellen, daß bei der methodisch-didaktischen Gestaltung von Weiterbildungsprogrammen und -maßnahmen die Berufserfahrung Erwachsener berücksichtigt wird;
 - b) um die Organisation und die Bedingungen der Arbeit zu verbessern und insbesondere die Mühsal der Arbeit zu lindern und die Arbeitszeit zu verkürzen und anzupassen;
 - c) um die Gewährung von Bildungsurlaub während der Arbeitszeit ohne Einkommenseinbuße oder unter Zahlung eines Verdienstaustauschs und Erstattung der Ausbildungskosten zu fördern und andere geeignete Hilfen zu geben, welche Bildung oder Auffrischung von Bildung während des Arbeitslebens erleichtern;
 - d) um den Arbeitsplatz der auf diese Weise geförderten Personen zu sichern;
 - e) um für Hausfrauen und andere im Haushalt tätige Personen sowie Personen, die keine Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, insbesondere solche mit begrenzten Mitteln, vergleichbare Möglichkeiten zu schaffen.
50. Die Mitgliedstaaten sollen die Aufnahme von Klauseln über Weiterbildung in Tarifverträge fördern

oder erleichtern, und zwar insbesondere Klauseln, die folgendes bestimmen:

- a) die Art der konkreten Möglichkeiten und finanziellen Vorteile, die Arbeitnehmern, insbesondere Arbeitnehmern in Bereichen, in denen ein schneller technologischer Wandel stattfindet, oder Arbeitnehmern, denen Entlassung droht, geboten werden, damit sie an Weiterbildungsprogrammen teilnehmen können;
 - b) die Art und Weise, in der durch Weiterbildung erworbene fachliche oder berufliche Qualifikationen bei der Einstufung und der Gehaltsfestsetzung berücksichtigt werden.
51. Die Mitgliedstaaten sollen ferner die Arbeitgeber auffordern,
- a) ihren nach Niveau und Art der Qualifikation gegliederten Bedarf an Fachkräften und die zur Befriedigung des Bedarfs vorgesehenen Einstellungsverfahren im voraus festzulegen und zu veröffentlichen;
 - b) ein Einstellungssystem zu gestalten oder zu entwickeln, das ihre eigenen Beschäftigten ermutigt, sich um eine Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikationen zu bemühen.
52. Im Zusammenhang mit Programmen der beruflichen Weiterbildung, die Arbeitgeber für ihre Beschäftigten veranstalten, sollen die Mitgliedstaaten darauf hinwirken,
- a) daß die Beschäftigten an der Aufstellung der Programme beteiligt werden;
 - b) daß diejenigen, die an diesen Programmen teilnehmen, im Benehmen mit den Arbeitnehmervertretungen ausgewählt werden;
 - c) daß die Teilnehmer nach Abschluß des Programms eine Teilnahmebescheinigung oder einen Qualifikationsnachweis erhalten, mit denen sie Dritten beweisen können, daß sie einen bestimmten Kurs absolviert oder eine bestimmte Qualifikation erhalten haben.
53. Es sollen Maßnahmen getroffen werden, um die Beteiligung von Erwachsenen aus Kreisen der Arbeiterschaft, der Landwirtschaft oder des Handwerks an der Durchführung von Weiterbildungsprogrammen für diese Gruppen zu fördern; hierfür sollen ihnen besondere Möglichkeiten eingeräumt werden, damit die Arbeitnehmer die Entscheidungen treffen können, die für sie in erster Linie von Belang sind.

IX. Leitung, Verwaltung, Koordinierung und Finanzierung der Weiterbildung

54. Auf allen Ebenen — international, regional, national und kommunal — sollen geschaffen werden
- a) Strukturen oder Verfahren der Konsultation und Koordinierung zwischen den für Weiterbildung zuständigen Behörden;
 - b) Strukturen oder Verfahren der Konsultation, Koordinierung und Abstimmung zwischen diesen Behörden, den Vertretern der lernenden Erwachsenen und dem gesamten Spektrum der Organisationen, die Weiterbildungsprogramme oder Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung solcher Programme durchführen.

Zu den Hauptaufgaben dieser Strukturen, für die Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, gehört es, Ziele aufzuzeigen, auftretende Hindernisse zu untersuchen, die zur Durchführung der Weiter-

bildungspolitik erforderlichen Maßnahmen vorzuschlagen und gegebenenfalls durchzuführen und die erzielten Fortschritte zu bewerten.

55. Auf nationaler und gegebenenfalls auch unterhalb der nationalen Ebene sollen Strukturen für ein gemeinsames Vorgehen und die Zusammenarbeit zwischen den für Weiterbildung zuständigen Behörden und anderen öffentlichen Stellen einerseits und den für Hörfunk und Fernsehen zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen andererseits geschaffen werden.

Zu den Hauptaufgaben dieser Strukturen gehört es, Maßnahmen zu prüfen, vorzuschlagen und gegebenenfalls durchzuführen,

- a) um sicherzustellen, daß die Massenmedien einen wesentlichen Beitrag zur Freizeitgestaltung und zur Bildung der Menschen leisten;
 - b) um zu gewährleisten, daß alle Meinungen und Strömungen im Bereich der Weiterbildung über die Massenmedien frei geäußert werden können;
 - c) um den kulturellen oder wissenschaftlichen Wert und die Bildungsqualität der Programme insgesamt zu fördern;
 - d) um einen Austausch in beiden Richtungen zwischen denjenigen, die für die durch Hörfunk oder Fernsehen ausgestrahlten Bildungsprogramme zuständig oder damit beruflich befaßt sind, und den Adressaten dieser Programme herzustellen.
56. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß die Behörden neben der Wahrnehmung ihrer eigenen spezifischen Verantwortlichkeiten für die Entwicklung der Weiterbildung auch
- a) die Gründung und Entwicklung von Verbänden und Vereinigungen der Weiterbildung auf freiwilliger und administrativ unabhängiger Grundlage fördern, indem sie einen angemessenen gesetzlichen und finanziellen Rahmen schaffen;
 - b) die an Weiterbildungsprogrammen beteiligten oder mit Maßnahmen zur Förderung solcher Programme befaßten einschlägigen nichtstaatlichen Stellen mit technischen oder finanziellen Mitteln versorgen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe befähigen;
 - c) dafür Sorge tragen, daß diese nichtstaatlichen Stellen die Meinungsfreiheit und die fachliche und pädagogische Autonomie genießen, die zur Verwirklichung der in Absatz 2 niedergelegten Grundsätze erforderlich sind;
 - d) geeignete Maßnahmen treffen, um die pädagogische und fachliche Effizienz und Qualität von Programmen oder Tätigkeiten von Stellen zu gewährleisten, die Beiträge aus öffentlichen Mitteln erhalten.

57. Der für die Weiterbildung vorgesehene Anteil öffentlicher Mittel — und insbesondere für Bildungszwecke bestimmter öffentlicher Mittel — soll der Bedeutung der Weiterbildung für die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung entsprechen, wie sie jeder Mitgliedstaat im Rahmen dieser Empfehlung anerkennt. Die gesamte Mittelzuweisung für die Weiterbildung soll zumindest folgendes umfassen:

- a) Bereitstellung geeigneter Einrichtungen oder Anpassung vorhandener Einrichtungen;
- b) Herstellung aller Arten von Lernmaterialien;
- c) Bezahlung und Fortbildung der Lehrkräfte;
- d) Ausgaben für Forschung und Information;
- e) Ausgleich von Verdienstaussfällen;

- f) Kursgebühren und — soweit notwendig und möglich — Unterkunfts- und Fahrtkosten der Teilnehmer.
58. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, daß die für Weiterbildungsprogramme und Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung solcher Programme erforderlichen Mittel regelmäßig zur Verfügung gestellt werden; es soll anerkannt werden, daß die Behörden einschließlich Kommunalbehörden, Kreditanstalten, Unterstützungsvereine und Sozialversicherungsträger, falls vorhanden, sowie die Arbeitgeber zu diesen Mitteln in einem ihren jeweiligen Aufgaben und finanziellen Möglichkeiten entsprechenden Ausmaß beitragen.
59. Es sollen die erforderlichen Maßnahmen für die bestmögliche Nutzung der für die Weiterbildung bereitgestellten Mittel getroffen werden. Alle verfügbaren materiellen und personellen Mittel sollen für diesen Zweck mobilisiert werden.
60. Für den einzelnen soll der Mangel an finanziellen Mitteln kein Hindernis für die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen sein. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, daß denjenigen eine finanzielle Unterstützung für Bildungszwecke gewährt wird, die sonst nicht an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Die Teilnahme von Angehörigen benachteiligter sozialer Gruppen soll grundsätzlich kostenlos sein.
- X. Internationale Zusammenarbeit**
61. Die Mitgliedstaaten sollen auf bilateraler oder multilateraler Grundlage ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Entwicklung der Weiterbildung, die Verbesserung ihrer Inhalte und Methoden und die Bemühungen um neue pädagogische Strategien verstärken.
- Zu diesem Zweck sollen sie bestrebt sein, in internationale Übereinkünfte über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erziehung, Wissenschaft und Kultur besondere Klauseln über Weiterbildung aufzunehmen und die Entwicklung und Stärkung der Weiterbildungsarbeit im Rahmen der UNESCO zu fördern.
62. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Erfahrung im Bereich der Weiterbildung anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen, indem sie ihnen fachliche und in geeigneten Fällen auch materielle oder finanzielle Unterstützung gewähren.
- Sie sollen Weiterbildungsmaßnahmen in Ländern, die dies wünschen, über die UNESCO und andere internationale Organisationen einschließlich nicht-staatlicher Organisationen im Hinblick auf die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung in den betreffenden Ländern systematisch unterstützen.
- Es soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die internationale Zusammenarbeit sich nicht auf die bloße Weitergabe von Strukturen, Lehrplänen, Methoden und Techniken, die anderswo ihren Ursprung haben, beschränkt, sondern vielmehr die Entwicklung in den betreffenden Ländern durch die Schaffung geeigneter, den besonderen Gegebenheiten dieser Länder angepaßter Institutionen und gut koordinierter Strukturen fördert und anregt.
63. Auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sollen Maßnahmen getroffen werden
- a) für einen regelmäßigen Informations- und Dokumentationsaustausch über Strategien, Strukturen, Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Weiterbildung sowie die einschlägige Forschung;
- b) für die Ausbildung von Lehrkräften, die in der Lage sind, außerhalb ihres Heimatlandes, insbesondere im Rahmen bilateraler oder multilateraler Technische-Hilfe-Programme, zu arbeiten.
- Dieser Austausch soll systematisch insbesondere zwischen Ländern erfolgen, die sich den gleichen Problemen gegenübersehen und so gestellt sind, daß sie die gleichen Lösungen anwenden können; hierfür sollen Treffen veranstaltet werden, insbesondere auf regionaler oder darunterliegender Ebene, um die einschlägigen Versuche bekanntzumachen und zu prüfen, inwieweit sie übertragbar sind; entsprechend soll ein gemeinsames Instrumentarium geschaffen werden, um ein besseres Ergebnis der durchgeführten Forschungsarbeiten sicherzustellen.
- Die Mitgliedstaaten sollen den Abschluß von Übereinkünften über die Ausarbeitung und Annahme internationaler Normen in wichtigen Bereichen wie Fremdsprachenunterricht und Grundstudiengängen fördern, um zur Schaffung eines allgemein anerkannten Baukastensystems beizutragen.
64. Es sollen Maßnahmen zur bestmöglichen Verbreitung und Nutzung audio-visueller Geräte und Materialien sowie von Bildungsprogrammen und ihren Trägern getroffen werden. Es wäre insbesondere angezeigt,
- a) diese Verbreitung und Nutzung an die sozialen Bedürfnisse und Gegebenheiten der einzelnen Länder anzupassen, wobei ihren spezifischen kulturellen Merkmalen und ihrem Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist;
- b) die einer solchen Verbreitung und Nutzung entgegenstehenden Hindernisse, die sich aus den Bestimmungen über gewerbliches oder geistiges Eigentum ergeben, soweit wie möglich zu beseitigen.
65. Zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit sollen die Mitgliedstaaten im Bereich der Weiterbildung die auf internationaler Ebene empfohlenen Normen anwenden, insbesondere hinsichtlich der Aufbereitung statistischer Angaben.
66. Die Mitgliedstaaten sollen die von der UNESCO als der auf diesem Gebiet zuständigen Sonderorganisation der Vereinten Nationen ergriffenen Maßnahmen zur Entwicklung der Weiterbildung insbesondere im Bereich von Ausbildung, Forschung und Bewertung unterstützen.
67. Die Mitgliedstaaten sollen die Weiterbildung als umfassendes und weltweites Anliegen ansehen und sich der daraus folgenden praktischen Konsequenzen annehmen, indem sie die Schaffung einer neuen internationalen Ordnung fördern, zu der sich die UNESCO als Vertreterin der Weltgemeinschaft in Fragen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur bekennt.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten und Änderungen
der Anhänge des Übereinkommens vom 21. Februar 1971
über psychotrope Stoffe**

Vom 31. August 1978

I.

Die Bekanntmachung vom 21. November 1977 (BGBl. II S. 1255) wird dahingehend berichtigt, daß das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) für die Bundesrepublik Deutschland — mit den Vorbehalten zu Artikel 11 Abs. 2 und zu Artikel 11 Abs. 4 —

am 2. März 1978

in Kraft getreten ist.

II.

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. August 1976 zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) werden nachstehende Änderungen der Anhänge I bis IV bekanntgemacht:

1. Nach der letzten Nummer jedes Anhangs werden die Worte angefügt:

(Übersetzung)

"The salts of the substances listed in this Schedule whenever the existence of such salts is possible."	„Die Salze der in diesem Anhang aufgeführten Stoffe, falls das Bestehen solcher Salze möglich ist."
---	---

2. In Anhang I Nummer 10 werden

- a) im englischen Text

in der Spalte „Other non-proprietary or trivial names“

der Text ersetzt durch die Worte:

„tetrahydrocannabinol, the following isomers:

Δ^6a (10a), Δ^6a (7), Δ^7 , Δ^8 , Δ^9 , Δ^{10} , Δ^9 (11)

and their stereochemical variants“ und

im deutschen Text

in der Spalte „Andere Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen“

der Text ersetzt durch die Worte:

„Tetrahydrocannabinol, die folgenden Isomere:

Δ^6a (10a), Δ^6a (7), Δ^7 , Δ^8 , Δ^9 , Δ^{10} , Δ^9 (11)

und ihre stereochemischen Varianten“ und

- b) in der Spalte „Chemical Name“ bzw. „Chemische Bezeichnung“ jeweils der Text gestrichen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 252).

Bonn, den 31. August 1978

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Im Auftrag
Prof. Dr. Steinbach

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft

Vom 6. September 1978

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 15. August 1977/22. Juni 1978 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft vom 23. Februar 1972 geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 22. Juni 1978

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1978

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Bieberstein

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, den 15. August 1977
420-410.24/01 JUG

Herr Botschafter,

ich beehre mich, auf das Protokoll vom 10. November 1976 der auf Grund des Artikels 12 des Abkommens vom 23. Februar 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft gebildeten Gemischten Kommission Bezug zu nehmen und folgende Änderung dieses Abkommens vorzuschlagen:

Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe c Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Mindestens der Regisseur oder Regieassistent oder einer der mitwirkenden Techniker, ein Autor oder Dialogbearbeiter sowie ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragspartei sein, der der Hersteller mit der geringeren finanziellen

Beteiligung angehört, oder müssen dem Kulturbereich dieser Vertragspartei angehören oder im Gebiet dieser Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. Februar 1972 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 13) für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit dem Vorstehenden einverstanden erklärt, wird diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

v a n W e l l

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Sozialistischen
Föderativen Republik Jugoslawien
Herrn Budimir Lončar
Bonn

Der Botschafter
der Sozialistischen Föderativen Republik
Jugoslawien

Bonn-Bad Godesberg, den 22. Juni 1978

Herr Staatssekretär,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note Nr. 420-410.24/01 JUG vom 15. August 1977, die wie folgend lautet:

(Es folgt der Wortlaut der vorstehenden deutschen Note)

zu bestätigen.

Ich habe die Ehre Ihnen mitteilen zu können, daß die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugo-

slawien sich mit der vorgeschlagenen Änderung des Abkommens vom 23. Februar 1972 zwischen der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Filmwirtschaft einverstanden erklärt hat.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

R. M a k i ć

Seiner Exzellenz
dem Staatssekretär des
Auswärtigen Amtes
Herrn Günther van Well
Bonn

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Fürsorgeabkommens

Vom 15. September 1978

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563; 1972 II S. 175, 209) ist nach seinem Artikel 21 Abs. c, das Zusatzprotokoll vom 11. Dezember 1953 zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen (BGBl. 1956 II S. 563, 578) nach seinem Artikel 5 Abs. 4 für
Portugal am 1. August 1978
in Kraft getreten.

Portugal hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde nach Artikel 2 Abs. a Unterabsatz ii des Abkommens folgendes erklärt:

(Übersetzung)

"The term 'Nationals' means persons of Portuguese nationality.

„Der Ausdruck ‚Staatsangehörige‘ bezeichnet Personen, die die portugiesische Staatsangehörigkeit besitzen.

The term 'Territory' means the Portugal metropolitan territory and the archipelagoes of Azores and Madeira."

Der Ausdruck ‚Gebiet‘ bezeichnet das Gebiet des portugiesischen Mutterlandes sowie den Azoren- und den Madeira-Archipel."

Die von Portugal nach Artikel 2 Abs. b des Abkommens notifizierte Angaben zu dem Anhang I des Abkommens und die Angabe Portugals zu dem Anhang III des Abkommens werden nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1977 (BGBl. II S. 255).

Bonn, den 15. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Anhänge zum Europäischen Fürsorgeabkommen Annexes to the European Convention on Social and Medical Assistance Annexes à la convention européenne d'assistance sociale et médicale

(Übersetzung)

Portugal

Annex I

- Order in Council No 31.905, of 31 December 1940 (Articles 416—454)
- Order in Council No 35.108, of 7 November 1945
- Order in Council No 42.536, of 28 September 1959
- Act of Parliament No 2120, of 19 July 1963
- Order in Council No 413/71, of 27 September 1971
- Order in Council No 351/72, of 8 September 1972
- Order in Council No 396/72, of 17 October 1972.

Annex III

Residence Permit, in accordance with Article 6, paragraph b, of Order in Council No 494-A/76, of 23 June 1976.

Portugal

Annexe I

- Décret-loi n° 31.905, du 31 décembre 1940 (articles 416 à 454)
- Décret-loi n° 35.108, du 7 novembre 1945
- Décret-loi n° 42.536, du 28 septembre 1959
- Loi n° 2120, du 19 juillet 1963
- Décret-loi n° 413/71, du 27 septembre 1971
- Décret-loi n° 351/72, du 8 septembre 1972
- Décret-loi n° 396/72, du 17 octobre 1972.

Annexe III

Permis de résidence, aux termes de l'alinéa b. de l'article 6 du Décret-loi n° 494-A/76, du 23 juin 1976.

Portugal

Anhang I

- Rechtsverordnung Nr. 31.905 vom 31. Dezember 1940 (Artikel 416—454)
- Rechtsverordnung Nr. 35.108 vom 7. November 1945
- Rechtsverordnung Nr. 42.536 vom 28. September 1959
- Gesetz Nr. 2120 vom 19. Juli 1963
- Rechtsverordnung Nr. 413/71 vom 27. September 1971
- Rechtsverordnung Nr. 351/72 vom 8. September 1972
- Rechtsverordnung Nr. 396/72 vom 17. Oktober 1972

Anhang III

Aufenthaltsgenehmigung nach Artikel 6 Buchstabe b der Rechtsverordnung Nr. 494-A/76 vom 23. Juni 1976.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 18. September 1978

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Panama am 31. Oktober 1978
in Kraft treten.

Panama hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“
--	---

in bezug auf Panama in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"	„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“
---	---

handelt.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Panama am 2. August 1978
in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf die von Griechenland anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde am 5. April 1960 eingelegten Vorbehalte (BGBl. 1961 II S. 140) zu dem Abkommen hat die Regierung Griechenlands nach Artikel 42 Abs. 2 des Abkommens am 19. April 1978 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie

- a) den Vorbehalt Nummer 1 hinsichtlich der Artikel 8, 28, 31 und 32 zurücknimmt und daß dieser Vorbehalt nur hinsichtlich des Artikels 26 aufrechterhalten wird; dieser Vorbehalt muß somit wie folgt lauten:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement hellénique se réserve de déroger, dans les cas ou circonstances qui, à son avis, justifieraient l'application d'une procédure exceptionnelle dans l'intérêt de la sécurité nationale ou de l'ordre public, aux obligations qui découlent des dispositions de l'article 26.»

„Die griechische Regierung behält sich in Fällen oder unter Umständen, die nach ihrer Auffassung die Anwendung eines Ausnahmeverfahrens im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung rechtfertigen, das Recht vor, von den aus Artikel 26 erwachsenden Verpflichtungen abzuweichen.“;

und

- b) alle übrigen Vorbehalte zurücknimmt, mit Ausnahme des Vorbehalts Nummer 4, der wie folgt lautet:

(Übersetzung)

«En ce qui concerne les professions salariées qui font l'objet de l'article 17, le Gouvernement hellénique n'accordera pas aux réfugiés des droits moindres que ceux qui sont accordés d'une façon générale aux ressortissants des pays étrangers.»

„Soweit es sich um nichtselbständige Arbeit nach Artikel 17 handelt, gewährt die griechische Regierung den Flüchtlingen keine geringeren Rechte, als Staatsangehörigen fremder Länder allgemein gewährt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Mai 1978 (BGBl. II S. 866).

Bonn, den 18. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954**

Vom 20. September 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 12. Mai 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (BGBl. 1956 II S. 379; 1964 II S. 749) wird nach seinem Artikel XV Abs. 2 Buchstabe a Satz 2 für

Korea (Republik) am 31. Oktober 1978
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Februar 1978 (BGBl. II S. 271).

Bonn, den 20. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

Vom 20. September 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Ghana am 19. Juli 1978
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1977 (BGBl. II S. 449).

Bonn, den 20. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts
für Technik und Wirtschaft Saargemünd**

Vom 21. September 1978

Das in Aachen am 15. September 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd ist nach seinem Artikel IX

am 15. September 1978
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts für Technik und Wirtschaft Saargemünd

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Französischen Republik —

in der Erwägung, daß die Bundesrepublik Deutschland und die Französische Republik in dem Vertrag vom 22. Januar 1963 vereinbart haben, die kulturelle Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern zu fördern,

in dem Wunsch, das Verständnis zwischen den beiden Ländern durch die Herstellung engerer Beziehungen auf dem Gebiet des Hochschulwesens zu vertiefen, insbesondere durch die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen in diesem Bereich,

im Hinblick auf die wachsende Verflechtung der deutschen und der französischen Volkswirtschaft —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

(1) Das Deutsch-Französische Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft Saargemünd wird errichtet.

(2) Die deutschen und die französischen Studenten, die nach Vollendung von mindestens zwei Studienjahren in ihren Heimatländern zum Institut zugelassen werden, erhalten während zweier Studienjahre — von denen eines im Partnerland abeleistet wird — eine binationale Ausbildung zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, die in beiden Ländern ausgeübt werden kann.

Artikel II

(1) Die binationale Ausbildung wird gemeinsam von der Universität Metz und der Fachhochschule des Saarlandes nach von diesen hierfür erstellten Studienplänen durchgeführt.

(2) Die binationale Ausbildung erfolgt in folgenden Fachrichtungen: Elektrotechnik, Maschinenbau und Betriebswirtschaft. Durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien und auf Antrag der beteiligten Hochschulen kann die Ausbildung auf weitere Fachrichtungen ausgedehnt werden.

Artikel III

Die Studienpläne umfassen die zum Erwerb der nationalen Diplome an den beteiligten Hochschulen erforderlichen Studien sowie besondere gemeinsame Lehrveranstaltungen und Praktika im Partnerland.

Artikel IV

Bei erfolgreichem Studium erhalten die deutschen und die französischen Studenten sowohl das Abschlußdiplom der Fachhochschule als auch die französische „Licence“.

Artikel V

Der deutsch-französische Charakter der Ausbildung wird durch ein zusätzliches Zeugnis bescheinigt, das durch das Deutsch-Französische Hochschulinstitut für Technik und Wirtschaft Saargemünd erteilt wird.

Artikel VI

Zur Durchführung dieses Abkommens richtet die Universität Metz das in Artikel I vorgesehene Institut ein; sie erstellt im Einvernehmen mit der Fachhochschule des Saarlandes die Satzung des Instituts, die einen paritätischen Charakter hat.

Artikel VII

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach wird es — außer im Fall der Kündigung, die mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich und auf diplomatischem Weg notifiziert werden muß — um jeweils fünf Jahre stillschweigend verlängert.

Artikel VIII

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Französischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel IX

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Aachen am 15. September 1978 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Französischen Republik
Louis de Guiringaud
Alice Saunier Seité

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Olverschmutzungsschäden**

Vom 26. September 1978

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Olverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV für

Ghana

am 19. Juli 1978

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 26. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten
über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**

Vom 27. September 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 1977 zu dem Abkommen vom 5. Juli 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1977 II S. 1145) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und der Briefwechsel

am 22. Juli 1978

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 22. Juni 1978 in Kairo ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1. Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 1998 AX • Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island
über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten**

Vom 27. September 1978

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1978 zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Island über die gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (BGBl. 1978 II S. 853) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 18 Abs. 2

am 11. Oktober 1978

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 11. September 1978 in Reykjavik ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. September 1978

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer